

# Das Fallrecht des EuGH zur Koordinierung der Sozialversicherungen

*Thomas Burri*

## Inhaltsübersicht

- A. Einführung
  - B. Phänomenologie des Fallrechts
  - C. Die jüngsten Entscheidungen
  - D. Grundrechte in der Koordinierung der Sozialversicherungen
  - E. Schluss
- Anhang

## A. Einführung

Die europäische Koordinierung der Sozialversicherungen ist kein leicht zugängliches Rechtsgebiet. Die Rechtsakte sind schwer verständlich, die Rechtsprechung ist verworren. Doch das Rechtsgebiet ist wichtig. Es ist für potentielle Wanderarbeitnehmerinnen und -nehmer entscheidend, wie sich die Ausübung der Freizügigkeit auf Sozialversicherungsansprüche, etwa auf Arbeitslosengeld, Rente oder Krankenversicherungsleistungen, auswirkt. Dies ist sogar derart bedeutsam, dass davon in der Regel gar abhängt, ob überhaupt von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht werden kann.

Die Rechtsprechung des EuGH in der Koordinierung der Sozialversicherungen hat eine besonders lange und starke Tradition. Sie ist umfangreich und schwer zu greifen. Sie wurde bis anhin nur spärlich beackert und geniesst wenig Aufmerksamkeit. Letzteres ist unglücklich, denn die entsprechenden Urteile des EuGH sind in allen Mitgliedstaaten der Union relevant. Auch für die Schweiz sind sie alle – alle und nicht nur jene, in denen sich der EuGH mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen befasst – relevant. Die zusätzliche Komplikation dadurch, dass das Personenfreizügigkeitsabkommen lediglich die vor dessen Unterzeichnung bestehende Rechtsprechung des EuGH als rechtsverbindlich erklärt, macht die Auseinandersetzung mit der neuen Rechtsprechung nur zwingender. Ohne eine solche selbständige Auseinandersetzung sind die Schweizer Rechtsanwenderinnen und -anwender blind und langsam: Sie können lediglich vermuten, wie das Recht liegt, und müssen lange auf Klärung durch das Bundesgericht warten.

Es ist daher das Ziel dieses Beitrages, die Rechtsprechung des EuGH zur Koordinierung der Sozialversicherungen etwas näher zu bringen und zugänglicher zu machen. Darüber hinaus soll auch die aktuelle Rechtsprechung besonders dargestellt werden, um die Rechtsanwender und -anwenderinnen auf den neuesten Stand zu bringen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Koordinierung der Sozialversicherungen unter dem Freizügigkeitsabkommen ist nicht Gegenstand

dieses Beitrages. Das Zielpublikum des Beitrages sind Personen, die sich beruflich mit den Sozialversicherungen und deren europäischen Koordinierung auseinandersetzen, sich aber noch nicht im Detail mit der Rechtsprechung des EuGH dazu befasst haben. In einem ersten Abschnitt (B.) wird das Fallrecht kurz eingeführt. Der zweite Abschnitt (C.) beschreibt dann ausführlich die Rechtsprechung des Jahres 2013 und der ersten Monate des Jahres 2014 (bis Anfang Mai). Der dritte Abschnitt (D.) widmet sich kurz den Grundrechten in der Koordinierung der Sozialversicherungen, woran sich eine kurze Schlussbemerkung anschliesst (E.).

## B. Phänomenologie des Fallrechts

Seit Beginn seiner Rechtsprechung hat der EuGH ungefähr 500 Entscheidungen im Bereich der Koordinierung der Sozialversicherungen gefällt. Alle diese Entscheidungen sind in der Darstellung im Anhang zu diesem Beitrag aufgeführt. (Die Darstellung bedarf einiger Erklärungen, die gegen Ende dieses Abschnittes gegeben werden.) Dieses Recht weist folgende Eigenheiten auf:<sup>1</sup>

Die Entscheidungen des EuGH basieren fast immer und fast ausschliesslich auf Sekundärrecht. Zunächst war das Verordnung 3,<sup>2</sup> dann Verordnung 1408/71<sup>3</sup> und nun vermehrt Verordnung 883/2004.<sup>4</sup> Hinzu kommen die Implementierungsverordnungen 4,<sup>5</sup> 574/72<sup>6</sup> und 987/2009.<sup>7</sup> Der EuGH zieht das Primärrecht, nament-

---

<sup>1</sup> Als allgemeine Einführungen in das europäische Recht der Koordinierung der Sozialversicherungen bieten sich etwa an: *Eberhard Eichenhofer*, Sozialrecht der Europäischen Union, 2013; *Frans Pennings*, European Social Security Law, 2010; *Maximilian Fuchs* (Hrsg.), Europäisches Sozialrecht, 2013; *Ueli Kieser*, Ausländische Personen und soziale Sicherheit, in: *Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser* (Hrsg.), Ausländerrecht, 2009; *Vicki Paskalia*, Coordination of Social Security in the European Union: An Overview of Recent Case-law, CMLR 2009, 1177; *Thomas Gächter* (Hrsg.), Das Europäische Koordinationsrecht der sozialen Sicherheit und die Schweiz, 2006; *Bettina Kahil-Wolff/Pierre-Yves Greber*, Sécurité sociale: aspects de droit national, international et européen, 2006; *Robin White*, EC Social Security Law, 1999.

<sup>2</sup> Verordnung über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, Rat, 25.09.1958, Verordnung Nr. 3, ABl. 1958 L 30, 561.

<sup>3</sup> Verordnung zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, Rat, 14.06.1971, Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABl. 1971 L 149, 1; konsolidierte Versionen nach Änderungen in der Folge wiederholt publiziert, beispielsweise in ABl. 1997 L 28, 1.

<sup>4</sup> Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, EP und Rat, 29.04.2004, Verordnung (EG) Nr. 883/2004, ABl. 2004 L 166, 1; corrigendum in ABl. 2004 L 200; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 988/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts ihrer Anhänge, EP und Rat, 16.11.2009, ABl. 2009 L 284, 43.

<sup>5</sup> Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, Rat, 03.12.1958, Verordnung Nr. 4, ABl. 1958 L 30, 597.

<sup>6</sup> Verordnung über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren



lich das Diskriminierungsverbot, manchmal hinzu, um diese Bestimmungen auszuheben. Dies geschieht jedoch nicht sehr häufig, sicher aber seltener als im Bereich der „klassischen“ Freizügigkeit. Das Fallrecht etwa zur Verordnung 1612/68<sup>8</sup> war stärker durch das Primärrecht bestimmt. Anders als im Kernbereich der Freizügigkeit gibt es in der Koordinierung der Sozialversicherungen nur wenige Entscheidungen, die rein auf der Basis von Primärrecht gefällt wurden.<sup>9</sup> Nur in vereinzelt Entscheidungen hat der EuGH Bestimmungen des Sekundärrechts invalidiert (*Pinna*),<sup>10</sup> bzw. so stark uminterpretiert, dass es einer Invalidierung im Resultat gleichkam (*Petroni*).<sup>11</sup>

Das Sekundärrecht ist nicht nur komplex. Es hat auch ein langes Nachleben. Wird eine neue Verordnung in Kraft gesetzt, können noch lange danach Urteile auf der Basis der vorher bestehenden Verordnung ergehen. In *Viva*<sup>12</sup> etwa, einem Urteil, das rund 17 Jahre nachdem die Verordnung 1408/71 in Kraft getreten war, erging, wurde die Anwendbarkeit der Vorgängerin, Verordnung 3, für gewisse Fälle bestätigt. Das hängt damit zusammen, dass gewisse Rentenansprüche ihre faktische Grundlage weit in der Vergangenheit haben (und mit dem fast unendlichen Rechtsweg). Auch Verordnung 1408/71 wird ein langes Nachleben haben. Obwohl die neue Verordnung 883/2004 nun anwendbar ist, wird die Vorgängerin die Gerichte noch lange beschäftigen. Für die Praktikerin und den Praktiker von heute bedeutet dies, dass sie im Zweifel in zwei Rechtslagen bewandt sein müssen – zwei Rechtslagen *nota bene*, die an Komplexität kaum zu überbieten sind.

Das Sekundärrecht in der Koordinierung der Sozialversicherungen wird häufig geändert. Mit jeder Beitrittswelle müssen die Verordnungen zumindest leicht, häufig stark, angepasst werden, um die Koordinierung mit den neu betroffenen Sozialversicherungssystemen sicherzustellen. Das führt dazu, dass fast jeder Beitritt mit einiger Verzögerung eine Welle von Entscheidungen des EuGH auslöst. So gibt es jeweils britische,<sup>13</sup> spanische,<sup>14</sup> österreichische<sup>15</sup>/finnisch-schwedi-

Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, Rat, 21.03.1972, Verordnung (EWG) Nr. 574/72, ABl. 1972 L 074, 1.

<sup>7</sup> Verordnung zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, EP und Rat, 16.09.2009, Verordnung (EG) Nr. 987/2009, ABl. 2009 L 284, 1.

<sup>8</sup> Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, Rat, 15.10.1968, Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, ABl. 1968 L 257, 2.

<sup>9</sup> Für die „klassische“ Freizügigkeit siehe EuGH, Rs. 293/83, *Gravier*, Slg. 1985, 593; in der Sozialversicherung EuGH, Rs. C-143/87, *Stanton*, Slg. 1988, 3877, EuGH, verb. Rs. 154/87 und 155/87, *Wolf*, Slg. 1988, 3897 und EuGH, Rs. C-53/95, *Kemmler*, Slg. 1996, I-703 (direkte Anwendung der Niederlassungsfreiheit, weil Verordnung 1408/71 selbständig Tätige zum relevanten Zeitpunkt nicht erfasste) und EuGH, Rs. C-221/07, *Zablocka-Weyhermüller*, Slg. 2008, I-9029 (Anwendung der Bestimmungen zur Unionsbürgerschaft, wohl weil die Leistung nicht im Anwendungsbereich des Sekundärrechts lag).

<sup>10</sup> EuGH, Rs. 41/84, *Pinna*, Slg. 1986, 1.

<sup>11</sup> EuGH, Rs. 24/75, *Petroni*, Slg. 1975, 1149.

<sup>12</sup> EuGH, Rs. 83/87, *Viva*, Slg. 1988, 2521.

<sup>13</sup> Beginnend mit EuGH, Rs. 17/76, *Brack*, Slg. 1976, 1429.

<sup>14</sup> Beginnend in EuGH, Rs. C-99/89, *Yáñez-Campoy*, Slg. 1990, I-4097; sehr deutlich in EuGH, Rs. C-251/94, *Lafuente Nieto*, Slg. 1996, I-4187.

<sup>15</sup> Beginnend mit EuGH, Rs. C-242/99, *Vogler*, Slg. 2000, I-9083 (Beschluss) und EuGH, Rs. C-75/99, *Thelen*, Slg. 2000, I-9399.

sche<sup>16</sup> und „östliche“<sup>17</sup> Wellen im Fallrecht des EuGH, die jeweils etwa ein paar Jahre nach den Beitritten auftraten. Eine ähnliche Welle kann man auch für das Abkommen mit der Schweiz,<sup>18</sup> bzw. den Teil, der die Koordinierung der Sozialversicherungen betrifft, beobachten.<sup>19</sup>

Der Anwendungsbereich der Koordinierung wurde auch schon ausgedehnt und die Verordnungen angepasst, etwa um selbständig Tätige zu erfassen.<sup>20</sup> Auch das führte jeweils zu Wellen im Fallrecht.<sup>21</sup> Ausserdem wurden die Verordnungen – freilich selten – nach Urteilen des EuGH angepasst, etwa nach *Pinna*<sup>22</sup> oder *Ten Holder*.<sup>23</sup> Die Konsequenz dieser Veränderungen und Anpassungen in Wellen ist, dass das Sekundärrecht sehr schwierig zu lesen ist. Im Unterschied zu nationalem Gesetzesrecht lässt sich alleine aufgrund einer Bestimmung im Sekundärrecht kaum sagen, ob sie einschlägig ist; zuweilen ist es alleine anhand des Verordnungstext schon schwierig zu verstehen, welche Fallkonstellation überhaupt von einer Bestimmung gemeint wird. Einzig die Entscheidungen des EuGH erhellen das Sekundärrecht, zumindest bis zu einem gewissen Grad. Die neuen Entscheidungen erschliessen sich jedoch den Lesenden fast nur, nachdem das bereits bestehende Fallrecht studiert wurde. Ohne ein solches Studium ruft eine neue Entscheidung bei der Leserschaft regelmässig Unverständnis hervor.

Das Fallrecht in der Koordinierung der Sozialversicherungen ist relativ isoliert, selbst-referenziell, und dicht. Während sich die ersten Entscheidungen des EuGH wie in den anderen Gebieten nur selten ausdrücklich auf andere Entscheidungen bezogen, wurden die Referenzen auf frühere Entscheidungen bald ausdrücklich. Die Referenzen sind jedoch weitgehend auf Entscheidungen der Sozialversicherungs koordinierung beschränkt (abgesehen von den prozessualen Teilen der Entscheidungen). Angesicht der bereits erwähnten relativ seltenen Interpretation auf der Basis von Primärnormen im Sozialversicherungsrecht überrascht das wenig. Moderne Entscheidungen des EuGH in der Sozialversicherung beziehen sich regelmässig auf dutzende vorhergehende Entscheidungen.

<sup>16</sup> EuGH, Rs. C-275/96, *Kuusijärvi*, Slg. 1998, I-3419 und EuGH, Rs. C-389/99, *Rundgren*, Slg. 2001, I-3731.

<sup>17</sup> Siehe etwa EuGH, Urteil v. 22.06.2011, Rs. C-399/09, *Landtová*, aber auch schon EuGH, Rs. C-440/09, *Tomaszewska*, Slg. 2011, I-1033.

<sup>18</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, 21. Juni 1999, SR 0.142.112.681.

<sup>19</sup> Beginnend mit EuGH, Rs. C-16/09, *Schwemmer*, Slg. 2010, I-9717, weitergeführt durch EuGH, Rs. C-247/09, *Xhymshiti*, Slg. 2010, I-11845 und EuGH, Urteil v. 15.12.2011, Rs. C-257/10, *Bergström*.

<sup>20</sup> Durch Verordnung zur Ausdehnung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, auf die Selbständigen und ihre Familienangehörigen, Rat, 12.05.1981, Verordnung (EWG) Nr. 1390/81, ABl. 1981 L 143, 1.

<sup>21</sup> Etwa EuGH, Rs. 128/88, *Di Felice*, Slg. 1989, 923; deutlich auch in EuGH, Rs. C-340/94, *De Jaeck*, Slg. 1997, I-461.

<sup>22</sup> EuGH, 41/84, *Pinna*, (Fn. 10).

<sup>23</sup> EuGH, Rs. 302/84, *Ten Holder*, Slg. 1986, 1821. Siehe etwa EuGH, C-275/96, *Kuusijärvi* (Fn. 16), insbesondere die Rz. 35 ff. Es ging bei diesem Strang des Fallrechts um den Themenkomplex des anwendbaren Rechts bei Personen, die eine Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben haben.



Das Fallrecht der Sozialversicherungskoordination hat sich früh stark ausgebildet. Bereits in den ersten Jahren beschäftigte sich der Gerichtshof ausgiebig mit Ersuchen um Vorabentscheidungen in Sozialversicherungssachen. Wie der Darstellung im Anhang, die sämtliche Entscheidungen des EuGH zur Koordination der Sozialversicherungen umfasst, zu entnehmen ist, urteilte der EuGH in den Jahren 1964 bis 1967 bereits in insgesamt 20 Fällen der Sozialversicherung – eine grosse Zahl im Vergleich zu den anderen Gebieten des Binnenmarktes (und der Rechtsprechung zu der Zeit überhaupt). Die Zahl der pro Jahr gefällten Urteile blieb danach über die Jahrzehnte hinweg relativ hoch. Nach Inkrafttreten der Verordnung 1408/71 und in den 1990er Jahren nach dem Maastrichter Vertrag finden sich zahlenmässige Spitzen in der Rechtsprechung zur Sozialversicherung.

Einzelne Stränge des Fallrechts stechen bei ausgiebiger Beschäftigung mit der Rechtsprechung heraus; in den „*Mainstream*“ des Fallrechts hat es jedoch kaum eine Entscheidung geschafft. An diesem Ort kann natürlich kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.<sup>24</sup> Doch zu den wichtigeren Strängen gehört sicher die reichhaltige Rechtsprechung zur Sicherung der Rechte, die alleine aufgrund von nationalem Recht erworben wurden. Gemeinhin wird dieser Strang *Petroni*-Rechtsprechung<sup>25</sup> genannt, obwohl es schon vor *Petroni* Urteile gab, welche die Richtung angezeigt hatten, namentlich *Ciechelski*,<sup>26</sup> *De Moor*,<sup>27</sup> und *Colditz*,<sup>28</sup> bezüglich Verordnung 3. Diese Rechtsprechung ist sehr ausführlich bei der Zusammenrechnung und Apportionierung von Versicherungszeiten. Sie ist verwandt mit weiteren wichtigen Strängen wie dem *Rossi/Laterza/Gravina*-Strang,<sup>29</sup> welcher kurz gesagt den grosszügigeren Staat in gewissen grenzüberschreitenden Konstellationen zur Zahlung eines Zuschlags zwingt, um die höhere Leistung zu garantieren, oder dem *Rönfeldt*-Strang,<sup>30</sup> welcher vorteilhaftere Leistungen aufgrund von vorbestehenden Sozialversicherungskonventionen sichert. Von grosser Bedeutung war auch die *Miethe*-Linie,<sup>31</sup> die gewisse Grenzgänger praktisch entgegen dem Wortlaut der Verordnung begünstigte, wobei diese kreative Linie durch die neue Verordnung in Verbindung mit *Jeltes*<sup>32</sup> „abgewürgt“ wurde. Schliesslich soll hier noch der *Kermaschek*-Strang<sup>33</sup> erwähnt werden, welcher die Rechtsprechung zu den abgeleiteten Rechten einleitete, dann aber von *Cabanis-Issarte*<sup>34</sup> wesentlich zurückgestutzt wurde.

Abschliessend zu diesem Abschnitt sind noch einige Erläuterungen zu der **Darstellung im Anhang** nötig. Es wurde schon erwähnt, dass diese sämtliche Entscheidungen des EuGH zur Koordination der Sozialversicherungen seit Be-

<sup>24</sup> Für eine Bearbeitung sämtlicher Entscheidungen des EuGH zu natürlichen Personen im Binnenmarkt siehe Thomas Burri, *The Greatest Possible Freedom*, 2014 (noch unveröffentlichtes Manuskript).

<sup>25</sup> EuGH, 24/75, *Petroni* (Fn. 11).

<sup>26</sup> EuGH, Rs. 1/67, *Ciechelski*, Slg. 1967, 181.

<sup>27</sup> EuGH, Rs. 2/67, *De Moor*, Slg. 1967, 197.

<sup>28</sup> EuGH, Rs. 9/67, *Colditz*, Slg. 1967, 229.

<sup>29</sup> EuGH, Rs. 100/78, *Rossi*, Slg. 1979, 831; EuGH, Rs. 733/79, *Laterza*, Slg. 1980, 1915; EuGH, Rs. 807/79, *Gravina*, Slg. 1980, 2205.

<sup>30</sup> EuGH, Rs. C-227/89, *Rönfeldt*, Slg. 1991, I-323.

<sup>31</sup> EuGH, Rs. 1/85, *Miethe*, Slg. 1986, 1837.

<sup>32</sup> EuGH, Urteil v. 11.04.2013, Rs. C-443/11, *Jeltes*.

<sup>33</sup> EuGH, Rs. 40/76, *Kermaschek*, Slg. 1976, 1669.

<sup>34</sup> EuGH, Rs. C-308/93, *Cabanis-Issarte*, Slg. 1996, I-2097.

ginn der Rechtsprechung enthält. Die Nummern der Rechtssachen wurden teilweise abgekürzt: Behandelt ein Urteil mehrere Rechtssachen, wird in der Darstellung nur die erste Nummer erwähnt. Die Darstellung zeigt in der Horizontalen die Entscheidungen chronologisch auf. In der Vertikalen sind die Entscheidungen ebenfalls chronologisch angeordnet, sodass sich insgesamt ein genauer chronologischer Ablauf ergibt. Die Entscheidungen, die in grauer Schrift genannt sind, sind nicht eigentliche Entscheidungen zur Koordinierung der Sozialversicherungen, doch sie haben einen Bezug dazu. Typischerweise geht es dann um Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 1612/68 (heute Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 492/2011), also den Anspruch auf gleiche soziale Vorteile. Diese Entscheidungen werden am Ende jedes Jahres genannt („oben auf jeder Säule“). In diesem Sinne fallen sie aus der chronologischen Darstellung innerhalb eines Jahres heraus. Über den meisten Entscheidungen finden sich sodann farbige Rechtecke. Diese Rechtecke geben die inhaltliche Richtung, das Thema, bzw. wenn mehrere betroffen sind, die Richtungen/Themata der entsprechenden Entscheidung an. Diese Zuordnung ist sehr grob und hat bloss den Charakter eines generellen Hinweises. Zuweilen wird auch nur auf das wichtigste Thema hingewiesen. Diese Zuordnungen sind nützlich, wenn man sich beispielsweise mit einer bestimmten Entscheidung befasst und feststellen will, ob kurz danach eine weitere Entscheidung auf demselben Gebiet ergangen ist. Dies lässt sich nämlich rein anhand der Lektüre einer Entscheidung nicht feststellen, da diese sich bloss auf vergangene, nicht aber auf zukünftige Rechtsprechung beziehen kann. Schliesslich sind die Entscheidungen des EuGH, die sich mit dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz befassen, in kursiver Schrift festgehalten.

Ein Beispiel soll den Nutzen der Darstellung kurz vor Augen führen. Man stelle sich vor, man stosse bei einer Recherche in der Datenbank des Bundesgerichts auf die schon etwas ältere Entscheidung BGE 133 V 320<sup>35</sup> aus dem Jahre 2007, in welcher das Bundesgericht die Unterscheidung diskutiert, die der EuGH bezüglich abgeleiteter Rechte trifft. Das Bundesgericht zitiert dabei ausführlich die Rechtsprechung des EuGH. Das neueste Urteil des EuGH, auf welches das Bundesgericht in dem BGE verweist, ist das Urteil *Humer*<sup>36</sup> aus dem Jahr 2002. Anhand der Darstellung kann man nun bis zu einem gewissen Grad feststellen, ob sich auf dem Gebiet von *Humer* seit dem BGE etwas getan hat. Man könnte sich zum Beispiel die Entscheide *Bosmann*, *Slanina*, *Khymshiti*, *Schwemmer* oder auch *Dumont*<sup>37</sup> anschauen, um zu prüfen, ob sich in der Sache der abgeleiteten Rechte, bzw. generell im Rahmen der Familienleistungen eine Änderung ergeben hat. Mit anderen Worten, der Rahmen, den die Darstellung für die Koordinierung der Sozialversicherungen bietet, ist sehr hilfreich. Ohne einen solchen Rahmen besteht die Gefahr, dass man sich in der reichhaltigen Rechtsprechung des EuGH verliert.

<sup>35</sup> BGE 133 V 320, I 816/06, *Bundesamt v. D.*

<sup>36</sup> EuGH, Rs. C-255/99, *Humer*, Slg. 2002, I-1205.

<sup>37</sup> EuGH, Rs. C-352/06, *Bosmann*, Slg. 2008, I-3827; EuGH, Rs. C-363/08, *Slanina*, Slg. 2009, I-11111; EuGH, C-247/09, *Khymshiti* (Fn. 19); EuGH, C-16/09, *Schwemmer* (Fn. 19); EuGH, Urteil v. 21. Februar 2013, Rs. C-619/11, *Dumont*.



## C. Die jüngsten Entscheidungen

Im Jahr 2012 waren zwei Urteile der Grossen Kammer des EuGH in der Sozialversicherungskordinierung ergangen: *Salemink*<sup>38</sup> und *Hudzinski*.<sup>39</sup> Von Anfang 2013 bis im Mai 2014 erging hingegen kein Urteil der Grossen Kammer in der Koordinierung der Sozialversicherungen. Allerdings liegen uns 17 Kammerurteile vor.

Vertragsverletzungen sind relativ selten in der Koordinierung der Sozialversicherungen. Insgesamt gab es weniger als 20 solche Verfahren in fast 60 Jahren. In *Kommission v. Belgien (Indexierung)*,<sup>40</sup> dem jüngsten Vertragsverletzungsverfahren, ging der Gerichtshof allerdings nicht auf die Frage ein, die im Kern lautete, ob Belgien schon vor dem Jahr 2004 eine Indexierung von Renten auch für Unionsbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der Union wohnten, hätte gewähren müssen. Die Kommission habe nicht ausreichend dargelegt, wie Belgien für die Zeit vor dem Jahr 2004 hätte verfahren müssen. Die Kritik, welche die Kommission vorgebracht habe, sei, in den Worten des Gerichtshofes, „assez confuse“, „imprécise et incohérente“ (Rz. 47 und 48).

Als nächste Entscheidung betraf *Dumont*<sup>41</sup> Familienbeihilfen für Waisen, namentlich die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Erwerb solcher Leistungen. Der Gerichtshof stellte klar, dass die Art. 78 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 1 der Verordnung 1408/71 nur das anwendbare Recht bestimmen würden. Das anwendbare Recht wiederum stelle dann die Bedingungen für den Erwerb der Leistungen. Wenn nun das anwendbare belgische Recht es verlange, dass nicht nur die von der verstorbenen Person erfüllten Versicherungszeiten berücksichtigt würden, sondern auch jene, welche der überlebende Elternteil erfüllt habe, so müsse die Zusammenrechnung auch für die letzteren Versicherungszeiten angewandt werden (Rz. 37-47). Dies gelte auch unabhängig davon, ob überhaupt Ver-

<sup>38</sup> EuGH, Urteil v. 17.01.2012, Rs. C-347/10, *Salemink*. Der umstrittene Punkt war nicht sozialversicherungsrechtlicher Natur. Es ging darum, ob Gasbohrungen mittels einer Plattform auf dem Kontinentalsockel als Ausübung souveräner Rechte des anliegenden Staates zu gelten haben mit der Folge, dass dort nationales und europäisches Recht Anwendung finden. Der EuGH bejahte diese Frage gestützt auf Völkerrecht. Die Folge gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. a Verordnung 1408/71 war danach relativ klar: Die Niederlande dürfe zum Zwecke der Sozialversicherung keine Wohnsitzbedingung auf einen Arbeitnehmer, der auf dieser Plattform arbeite, zur Anwendung bringen. Wenn ein Arbeitnehmer also seinen Wohnsitz nach Spanien verlegt habe, während er seine Arbeit auf der Plattform behalte, könne er nicht von der niederländischen Sozialversicherung ausgeschlossen werden.

<sup>39</sup> EuGH, Urteil v. 12.06.2012, verb. Rs. C-611/10 und 612/10, *Hudzinski*. In diesem Fall ging es um die Gewährung von Kindergeld in Deutschland, und zwar für einen polnischen Saisonnier und einen polnischen nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer. Beide waren unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Obwohl Polen der zuständige Staat sei gemäss Verordnung 1408/71 und die Kinder jeweils nicht in Deutschland wohnen würden, habe Deutschland gemäss EuGH die Kompetenz, Kindergeld auszurichten. In Bezug auf den entsandten Arbeitnehmer untersagte der EuGH in der Folge Deutschland die Anwendung einer „scharfen“ Antikumulierungsvorschrift für Kindergeld in dieser Konstellation. Deutschland dürfe höchstens das Kindergeld um den Betrag des fälligen polnischen Kindergeldes reduzieren.

<sup>40</sup> EuGH, Urteil v. 07.02.2013, Rs. C-122/11, *Kommission v. Belgien (Indexierung)*. Das Urteil ist lediglich auf Französisch erhältlich.

<sup>41</sup> EuGH, C-619/11, *Dumont* (Fn. 37).

sicherungszeiten vor dem Tod der verstorbenen Person in Belgien erfüllt worden seien, da gemäss Verordnung 1408/71 belgisches Recht anwendbar sei (Rz. 49-60).

In einem Entscheid vom gleichen Tag, *Salgado González*,<sup>42</sup> klärte der Gerichtshof sodann eine Besonderheit des spanischen Sozialversicherungssystems. Es ging um die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten, genauer die Berechnung des theoretischen Betrages nach Art. 46 Abs. 2 lit. a der Verordnung 1408/71. In Spanien basierte die Berechnung auf der durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlage, die mittels einer Division mit dem Divisor 210 berechnet wurde, und zwar unabhängig davon, ob eine Wanderarbeitnehmerin betroffen war oder nicht. Gemäss Gerichtshof benachteiligte diese Berechnungsart die Personen, die von ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht hätten. Der Divisor müsse in dem Fall angepasst werden, um einzig die Beitragsdauer in Spanien zu reflektieren (Rz. 45-51).

Das nächste Urteil, *Van den Booren*,<sup>43</sup> betraf die Frage der Leistungen gleicher Art. Gemäss Art. 46 Abs. 2 i.V.m. Art. 46b Abs. 1 der Verordnung 1408/71 ist die Anwendung nationaler Antikumulierungsvorschriften bei Leistungen gleicher Art ausgeschlossen. Gemäss der Rechtsprechung des Gerichtshofes sind Leistungen freilich nicht gleicher Art, wenn sie auf den Versicherungslaufbahnen zweier Personen beruhen. Im konkreten Fall beruhten die beiden Renten auf unterschiedlichen Versicherungslaufbahnen, nämlich derjenigen des verstorbenen Ehegatten für die Hinterbliebenenrente und derjenigen der überlebenden Ehegattin für die Altersrente. Laut Gerichtshof sei deswegen die Anwendung der belgischen Antikumulierungsvorschrift – in gewissen Schranken – rechtmässig, da sie im Lichte der Erhöhung der Altersrente derselben Person in den Niederlanden zur Kürzung der belgischen Hinterbliebenenrente der betroffenen Person führe (Rz. 32-37). Nachdem der Gerichtshof klargestellt hatte, dass die *Engelbrecht*/*Van Munster*<sup>44</sup>-Rechtsprechung im vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne, da diese eine spezielle Konstellation betreffe (nämlich eine Familienrente in Verbindung mit einer Alleinstehendenrente), überliess der Gerichtshof es dann dem nationalen Gericht zu entscheiden, ob die Anwendung der Antikumulierungsvorschrift aufgrund des grenzüberschreitenden Elements zu einem für die betroffene Person nachteiligen Ergebnis führte im Vergleich zu einem reinen Binnensachverhalt und ob es unter Umständen dafür eine Rechtfertigung gab (Rz. 38-46).

Wie bereits angedeutet, beendigte *Jeltes*<sup>45</sup> als nächstes die *Miethe*-Rechtsprechung.<sup>47</sup> *Jeltes* ist das erste Urteil, in welchem die neue Verordnung 883/2004 angewendet wurde. *Miethe* hatte den sogenannten atypischen Grenzgängern gewisse Leistungen bei Arbeitslosigkeit unter den Bestimmungen der Verordnung 1408/71 zugesichert. Namentlich konnten atypische Grenzgänger am ehemaligen Arbeitsort Arbeitslosengelder beziehen, obwohl der Wortlaut der Verordnung sie eigentlich auf Leistungen am Wohnort verwies, dies weil sie aufgrund besonderer Beziehungen zum Arbeitsort dort bessere Aussichten hatten,

<sup>42</sup> EuGH, Urteil v. 21.02.2013, Rs. C-282/11, *Salgado González*.

<sup>43</sup> EuGH, Urteil v. 07.03.2013, Rs. C-127/11, *Van den Booren*.

<sup>44</sup> EuGH, Rs. C-262/97, *Engelbrecht*, Slg. 2000, I-7321.

<sup>45</sup> EuGH, Rs. C-165/91, *Van Munster*, Slg. 1994, I-4661.

<sup>46</sup> EuGH, C-443/11, *Jeltes* (Fn. 32).

<sup>47</sup> EuGH, I/85, *Miethe* (Fn. 31).



wieder Arbeit zu finden. Die Verordnung 883/2004 war nun unter anderem angetreten, diese Sonderbehandlung zu beenden. Der Gerichtshof bestätigte die Lösung der neuen Verordnung, dass Arbeitslosengelder ausschliesslich am Wohnort zu beziehen sind, während andere Leistungen, wie etwa die Hilfe bei der Suche nach Arbeit, auch am ehemaligen Arbeitsort bezogen werden können (Rz. 19-35). Diese Lösung stehe in Übereinstimmung mit dem Primärrecht. Die Niederlande könne Arbeitslosengelder für im Ausland ansässige Grenzgänger mittels einer Wohnsitzklausel verweigern, auch wenn diese Gelder in der Regel höher seien als diejenigen, die am Wohnort bezahlt würden (Rz. 39-45). Es sei darüber hinaus Sache des nationalen Gerichtes, das Übergangsregime der Verordnung 883/2004 analog für Leistungen bei Arbeitslosigkeit anzuwenden.

Das nächste Urteil im Jahr 2013, *Mulders*,<sup>48</sup> war wiederum ein für die Koordination der Sozialversicherungen typisches, weil hoch komplexes Urteil. Es betraf den Rahmen der Verordnung 1408/71, das anwendbare Recht und indirekt eine Diskriminierung. Die belgischen Behörden weigerten sich, bestimmte Zeiträume, die in den Niederlanden zurückgelegt wurden, für Altersleistungen zu berücksichtigen. Der Grund dafür war, dass das holländische Recht die betroffenen Zeiträume nicht für Versicherungszeiten hielt. In den fraglichen Zeiträumen bezog Herr Mulders, ein Grenzgänger, der in Belgien wohnte, eine Teilleistung für Invalidität in Belgien und Leistungen aufgrund eines Invaliditätsgrads in der Höhe von 80-100% in den Niederlanden. Von den letzteren Leistungen wurden Beiträge für die holländische Altersversicherung abgezogen. Für die Zuerkennung von Altersleistungen in den Niederlanden sah jedoch das holländische Recht vor, dass die betroffenen Zeiträume nur als Versicherungszeiten zu gelten haben, falls die betroffene Person im relevanten Zeitraum ihren Wohnsitz in den Niederlanden hatte und keine Invaliditätsleistungen im Ausland bezog. Da die Zeiträume gemäss holländischen Rechts also nicht als Versicherungszeiten anzusehen waren, weigerten sich die belgischen Behörden, die betroffenen Zeiträume bei ihrer eigenen Berechnung zu berücksichtigen. Der Gerichtshof befand dies für rechtswidrig. Holländisches Recht sei zum relevanten Zeitpunkt anwendbar gewesen gemäss der *Ten Holder*-Rechtsprechung. Während holländisches Recht bestimme, was eine Versicherungszeit sei, müsse es Unionsrecht beachten. Die Voraussetzungen dürften nicht derart sein, dass sie Personen vom Nutzen der Verordnung 1408/71 ausschlossen, auf welche die Verordnung eigentlich Anwendung fände, insbesondere wenn die Voraussetzungen bedeuten würden, dass bereits geleistete Beiträge keine Gegenleistung bewirken würden. Da dies bei Herrn Mulders der Fall sei, seien die holländischen Voraussetzungen rechtswidrig. Daher müsse der relevante Zeitraum als Versicherungszeit gelten, welche die belgischen Behörden zu berücksichtigen hätten (Rz. 32-48).

In *Wencel*<sup>49</sup> klärte der Gerichtshof unter anderem eine Frage, die überraschenderweise nicht bereits in den vorangegangenen 60 Jahren aufgekommen war, nämlich ob es im Sinne der Verordnung 1408/71 möglich ist, gleichzeitig zwei gewöhnliche Aufenthaltsorte in zwei verschiedenen Staaten zu haben. Da die Verordnung an den Aufenthaltsort anknüpfe, um das anwendbare Recht zu bestimmen, sei es gemäss Gerichtshof ausgeschlossen, gleichzeitig zwei Aufent-

<sup>48</sup> EuGH, Urteil v. 18.04.2013, Rs. C-548/11, *Mulders*.

<sup>49</sup> EuGH, Urteil v. 16.05.2013, Rs. C-589/10, *Wencel*.

haltsorte zu haben. Ansonsten würde der Grundsatz nicht respektiert, dass jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt bloss ein einziges Recht anwendbar sei. Darüber hinaus fällt das Urteil auf, weil der Gerichtshof mit einem kreativen Ansatz zur Prüfung der Verordnung 1408/71 schritt. Die fortdauernde Anwendbarkeit der vorbestehenden Vereinbarung zwischen Polen und Deutschland garantierte Art. 7 Abs. 2 der Verordnung ausdrücklich, zumindest grundsätzlich, soweit die Vereinbarung günstiger war als die Verordnung. Die Vereinbarung müsse sich jedoch laut EuGH an die Grundsätze, auf denen die Verordnung basiert, halten. Denn Art. 7 Abs. 2 der Verordnung könne nicht von den Grundsätzen entbinden, auf denen die Verordnung basiere, welcher der Artikel selbst angehöre. Zu diesen Grundsätzen würden jene gehören, die der Freizügigkeit immanent seien, namentlich die Beseitigung von Hindernissen für den freien Personenverkehr (Rz. 39). Die Einhaltung dieser Grundsätze müsse daher vom Gerichtshof geprüft werden. Danach ging der Gerichtshof zur üblichen Prüfung der vorgelegten Fragen im Lichte der Verordnung 1408/71 über (Rz. 41). Er legte seinen Ausführungen zum Aufenthaltsort insbesondere zugrunde, dass lediglich ein einziges Recht in einem bestimmten Zeitpunkt Anwendung zu finden hat. Implizit, so scheint es, verlieh der Gerichtshof damit diesem Ansatz Vertragsrang. Will man nicht ganz so weit gehen, so sollte man sich aber mindestens mit den normhierarchischen Implikationen der Herangehensweise des Gerichtshofes auseinandersetzen.<sup>50</sup> Hinzuweisen ist noch darauf, dass Generalanwalt *Cruz Villalón* zum Schluss kam, dass die Verordnung 1408/71 nicht anwendbar war, sondern ausschliesslich die Vereinbarung; siehe die Rz. 44-49 der Schlussanträge.

*Hadj Ahmed*<sup>51</sup> war ein komplizierter Fall, in welchem (vermeintliche) Familienmitglieder Rechte geltend machten. Die Rechtsprechung ist in diesem Bereich sehr ausdifferenziert. Die Situation stellte sich in dem Fall wie folgt dar: Frau *Hadj Ahmed*, eine algerische Staatsangehörige, hatte rechtmässigen Aufenthalt in Belgien, da sie gestützt auf ihre Beziehung zu einem französischen Wanderarbeiter in Belgien dahin gekommen war. Die beiden waren jedoch weder verheiratet noch hatten sie eine eingetragene Partnerschaft. Sie hatten aber ein gemeinsames Kind, das ebenfalls die französische Staatsangehörigkeit besass. Die Frau hatte ein zweites Kind, eine Tochter, die algerische Staatsangehörige war und nicht von dem französischen Staatsangehörigen abstammte. Der gemeinsame Haushalt war aufgehoben. Frau *Hadj Ahmed* beantragte eine Leistung in Belgien, die ihr aber abgesprochen wurde, weil sie das Erfordernis, während fünf Jahren in Belgien Wohnsitz zu haben, nicht erfüllte. Da dieses Erfordernis für belgische Staatsangehörige nicht galt, machte sie eine Diskriminierung geltend. Gemäss dem EuGH hängt der Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 vom nationa-

<sup>50</sup> Abgesehen davon bestätigte der Gerichtshof, dass die Kumulierung von Renten, die auf den Versicherungskarrieren zweier unterschiedlicher Personen beruhen, durch Art. 12 Abs. 1 der Verordnung 1408/71 nicht ausgeschlossen ist. Ein rückwirkender Entzug der Rente, wie er im Verfahren strittig sei, sei daher ausgeschlossen. Art. 12 Abs. 2 erlaube jedoch grundsätzlich die Anwendung nationaler Antikumulierungsvorschriften zur Reduzierung einer Rente in dem Masse, wie eine Rente in einem anderen Staat ausgerichtet wird (Rz. 56-62). Falls eine solche nationale Antikumulierungsvorschrift tatsächlich existiere, sei es an dem nationalen Gericht, die Einhaltung des Primärrechts der Freizügigkeit sicherzustellen (Rz. 63-72).

<sup>51</sup> EuGH, Urteil v. 13.06.2013, Rs. C-45/12, *Hadj Ahmed*.



len Recht ab, denn dieses bestimme gemäss Art. 1 lit. f und i, wer ein „Mitglied der Familie“ eines Wanderarbeiters sei. Es sei Sache des nationalen Gerichts, diesen Begriff gemäss nationalem Recht auszulegen. Ebenso sei es Sache dieses Gerichts, die Auffangklausel in Art. 1 lit. f und i der Verordnung in der Sache anzuwenden, und damit zu entscheiden, ob der Unterhalt der betreffenden Person überwiegend vom Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates bestritten werde. Nur dann könne die Verordnung überhaupt zur Anwendung kommen. Zu diesem Zweck sei es insbesondere irrelevant, dass das gemeinsame Kind im Haushalt der Mutter lebe (Rz. 27). Davon abgesehen gab es jedoch einen weiteren Aspekt. Verordnung 859/2003 hat den Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 auf Drittstaatenangehörige ausgedehnt, soweit diese nicht bloss in Beziehung zu einem einzigen Mitgliedstaat stehen. Gerade dies sei jedoch im vorliegenden Fall gegeben, denn die Mutter war bloss in Verbindung zu Belgien und Algerien. Die Situation sei daher in jeglicher Hinsicht auf einen Mitgliedstaat (und einen Drittstaat) beschränkt. Deswegen könne die ausgeweitete Verordnung nicht auf Frau Hadj Ahmed angewendet werden (Rz. 28-33). Der EuGH war damit nicht bereit, darin ein über einen einzigen Mitgliedstaat hinausgehendes Element zu sehen, dass der französische Staatsangehörige, der in die Situation in einem gewissen, wenn auch limitierten Sinne involviert war, in Belgien wohnte.<sup>52</sup>

Im Fall *Gardella*<sup>53</sup> entstand als nächstes ein besonderes Problem der Zusammenrechnung. Das Europäische Patentamt, eine internationale Organisation, die nicht mit der Europäischen Union verbunden ist, führte ein eigenes Vorsorgesystem, das auf dem Transfer von Kapital beruhte. Diejenigen, die vom Patentamt neu angestellt wurden, transferierten den Kapitalwert, den sie vorher angehäuft hatten, indem sie Versicherungszeiten bei anderen Arbeitgebern zurückgelegt hatten. Mit Italien bestand jedoch kein Abkommen, welches dieses System umsetzte. Daher war es einem italienischen Staatsangehörigen, der eine Arbeit beim Patentamt aufnahm, von Seiten Italiens nicht erlaubt, den Kapitalwert zum Patentamt zu transferieren. Als Folge riskierte er, den Nutzen der in Italien zurückgelegten Versicherungszeiten zu verlieren, da diese Zeiten für sich genommen nicht genügten, um ihn in Italien für eine Altersleistung zu berechtigen. Der Gerichtshof urteilte, dass das Statut der Beamten der Europäischen Union nicht auf diejenigen Personen angewendet werden könne, die beim Patentamt angestellt seien, weil dieses nicht Teil der Union sei. Dessen Rechtsakte hätten nicht die Rechtswirkungen von Unionsakten. Deswegen könnten die Angestellten des Patentamtes lediglich mit Wanderarbeitenden und selbständig Tätigen, die von ihrer Freiheit Gebrauch gemacht hätten, verglichen werden (Rz. 28-32). Die Verordnungen 1408/71 und 883/2004 hingegen seien nicht anwendbar, weil die Versicherungszeiten, die beim Patentamt zurückgelegt würden, nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates zurückgelegt würden, wie es die Verordnungen verlangen würden. Deswegen sei die Zusammenrechnung von Versicherungszei-

<sup>52</sup> Der Rest des Urteils betraf nicht die Koordinierung der Sozialversicherungen im eigentlichen Sinne. Der EuGH verweigerte namentlich eine analoge Anwendung der für Unionsbürger in EuGH, Rs. C-456/02, *Trojani*, Slg. 2004, I-7573, entwickelten Interpretation auf Drittstaatenangehörige mit rechtmässigem Aufenthalt. Ebenso stellte der EuGH klar, dass Art. 10 und 12 der Verordnung 1612/68 nur Rechte für Frau Hadj Ahmed schaffen könnten, falls das gemeinsame Kind bereits in der schulischen Ausbildung sei.

<sup>53</sup> EuGH, Urteil v. 14. 07. 2013, Rs. C-233/12, *Gardella*.

ten gemäss den Verordnungen nicht anwendbar (Rz. 44). Art. 45 und 48 des Vertrages über die Arbeitsweise der Union (AEUV) würden jedoch lediglich die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten festhalten. Darum könne aus ihnen keine Verpflichtung abgeleitet werden, den Transfer des Kapitalwerts zu erlauben (Rz. 35). Der Gerichtshof befand jedoch, dass ein Hindernis für die Freizügigkeit entstände durch das Risiko, den Nutzen der bereits zurückgelegten Versicherungszeiten zu verlieren. Angesichts dessen, dass kein Rechtfertigungsgrund für dieses Hindernis geltend gemacht worden sei, würden es Art. 45 und 48 AEUV verlangen, dass Italien die beim Patentamt zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenrechne (Rz. 45-48). Der Gerichtshof klärte beiläufig auch, dass die gleiche Interpretation für Art. 15 Abs. 2 der Grundrechte-Charta,<sup>54</sup> welcher die Personenfreizügigkeit bestätige, gelte (Rz. 39).

Am 19. September 2013 fällte der Gerichtshof zwei Urteile. Das eine, *Brey*,<sup>55</sup> betraf die politisch heikle Möglichkeit für Unionsbürgerinnen und -bürger, Sozialhilfe im Gaststaat zu beanspruchen. Der Gerichtshof liess diese Möglichkeit gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. b der Unionsbürgerschaftsrichtlinie (2004/38)<sup>56</sup> in gewissen Grenzen zu. Österreich setzte für die Gewährung einer Ausgleichszulage voraus, dass die betreffende Person rechtmässigen Aufenthalt in Österreich hatte. Wenn jedoch ein nicht erwerbstätiger Unionsbürger, wie Herr Brey, die Ausgleichszulage beantragte, ging das österreichische Gesetz ohne Weiteres davon aus, dass der Unionsbürger nicht ausreichend Mittel zur Verfügung hatte, um sich und seine Familie zu unterhalten. Daher war sein Aufenthalt gemäss österreichischem Recht nicht rechtmässig und die Ausgleichszulage wurde nicht gewährt. Die Ausgleichszulage diene normalerweise dazu, Personen, deren Mittel nicht ausreichen, ein gewisses Mindestauskommen zu sichern. Der Gerichtshof hatte sie bereits in der Entscheidung *Skalka*<sup>57</sup> als besondere, nicht beitragsbasierte Geldleistung qualifiziert und damit eine Einschränkung der Exportierbarkeit gemäss Art. 10 der Verordnung 1408/71 abgesegnet. Der Gerichtshof bestätigte in *Brey* nun zunächst, dass diese Interpretation auch für die Verordnung 883/2004 Geltung habe (Rz. 36). Mit dieser Qualifizierung sei nun aber nicht ausgeschlossen, dass Art. 7 Abs. 1 lit. b Unionsbürgerschaftsrichtlinie, der vom Unionsbürger ausreichende Mittel für einen Aufenthalt im Gaststaat verlange, ebenfalls zur Anwendung kommen könne, da die Verordnung und die Richtlinie unterschiedliche Ziele verfolgen würden (Rz. 51-58). Der Gaststaat habe insbesondere die Pflicht, die persönliche Situation des Antragstellers (u. a. die Dauer des Aufenthaltes, sonstige Mittel, die voraussichtliche Dauer des Bezuges der Leistung) im Sinne der Verhältnismässigkeit einzubeziehen, um festzustellen, ob er eine übermässige Last für das Sozialhilfesystem des Gaststaates werden würde, wenn er die Leistung erhalte. Dabei müsse, bzw. dürfe, der Gaststaat auch einberechnen, ob die Ausrichtung der Leistung an Unionsbürger in ähnlichen Situationen insge-

<sup>54</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 13.12.2007, ABl. 2010 C 83, 389.

<sup>55</sup> EuGH, Urteil v. 19.09.2013, Rs. C-140/12, *Brey*.

<sup>56</sup> Richtlinie über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, EP und Rat, 29.04.2004, ABl. 2004 L 158, 77.

<sup>57</sup> EuGH, Rs. C-160/02, *Skalka*, Slg. 2004, I-5613.



samt zu einer übermässigen Last für das Sozialhilfesystem würde. Diese Möglichkeit dürfe jedoch nicht dazu führen, dass die Ziele der Verordnung und ihre Wirksamkeit in Frage gestellt würden (insbesondere Rz. 64 und 71). Der Gerichtshof wandte sich damit gegen den im österreichischen Ansatz inhärenten Automatismus, billigte jedem Mitgliedstaat aber in gewissem Rahmen zu, dass er die Auswirkungen der Ausrichtung von Sozialhilfe an Unionsbürgerinnen und -bürger auf sein Sozialhilfesystem miteinbeziehen darf, wenn er über die Ausrichtung im konkreten Fall entscheidet.

Das andere Urteil vom 19. September 2013, *Hliddal*,<sup>58</sup> erging im Rahmen des Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. In diesem Urteil qualifizierte der Gerichtshof den luxemburgischen Elternurlaub als Familienleistung im Sinne von Art. 1 lit. u und i der Verordnung 1408/71. Diese Verordnung fand noch immer Anwendung im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens, da die Entscheidung des Gemischten Ausschusses dieses Abkommens, die Verordnung durch die Verordnung 883/2004 zu ersetzen, noch nicht anwendbar war, als sich der Sachverhalt zutrug. Gemäss luxemburgischem Recht war ein Elternurlaub erhältlich für Personen, die sich der Kindererziehung widmeten. Zwei Schweizer, die als Flugkapitäne bei einer Fluggesellschaft in Luxemburg beschäftigt waren, erhielten die Leistung jedoch nicht, weil sie in der Schweiz wohnten. Der Gerichtshof entschied zunächst, dass das Abkommen den Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 auf Schweizer Staatsangehörige ausgedehnt habe. Der Gerichtshof sei daher zuständig, obwohl das luxemburgische Gesetz eine Richtlinie 96/34 umsetze, auf welche das Abkommen mit der Schweiz keinen Bezug nehme (Rz. 37-39). Damit wurde der Grund, warum Luxemburg den Elternurlaub eingeführt hatte – die Richtlinie – interessanterweise als irrelevant befunden. Gemäss dem Gerichtshof sei der Elternurlaub sodann eine Familienleistung im Sinne von Art. 1 lit. u und i der Verordnung 1408/71. Obwohl der Arbeitgeber darüber entscheide, ob der Elternurlaub überhaupt gewährt werden könne, würden die Bedingungen für die Ausrichtung der Leistung auf einem gesetzlich umschriebenen Tatbestand beruhen (Rz. 49-50). Die Leistung wolle es ermöglichen, dass ein Elternteil sich der Erziehung eines Kindes widmen und die damit verbundenen Nachteile kompensieren könne (Rz. 54-57). Da die Arbeit suspendiert werde, könne die Leistung weder als Entgelt im Sinne von Art. 157 AEUV noch als Leistung bei Arbeitslosigkeit gemäss Verordnung 1408/71 angesehen werden (Rz. 42 und 53). Der Gerichtshof fand Bestätigung für sein Urteil in einer nicht in der Sammlung veröffentlichten Entscheidung *Kommission v. Belgien*,<sup>59</sup> die für eine Beihilfe für die Unterbrechung der Berufslaufbahn ähnlich urteilte (Rz. 58).

Zwei weitere Urteile des Gerichtshofes, die eng mit der Koordinierung der Sozialversicherungen verknüpft sind, gingen sodann auf Bestrebungen des Vereinigten Königreiches zurück. Einerseits bestritt das Vereinigte Königreich im *Vereinigtes Königreich v. Rat*<sup>60</sup> die Rechtsgrundlage, auf welcher ein Beschluss des Rates ergangen war. Der Beschluss hielt die Position der Union im Gemeinsamen Ausschuss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

<sup>58</sup> EuGH, Urteil v. 19.09.2013, verb. Rs. C-216/12 und 217/12, *Hliddal*.

<sup>59</sup> EuGH, Urteil v. 07.09.2004, Rs. C-469/02, *Kommission v. Belgien*.

<sup>60</sup> EuGH, Urteil v. 26.09.2013, Rs. C-431/11, *Vereinigtes Königreich v. Rat*.

(EWR)<sup>61</sup> für einen bestimmten Zweck fest, nämlich die Anpassung des EWR Abkommens, um die neue Verordnung 883/2004 einzubeziehen. Der Rat hatte die Art. 218 Abs. 9 und Art. 48 AEUV als Rechtsgrundlage für den Beschluss herangezogen, während das Vereinigte Königreich Art. 79 Abs. 2 AEUV vorgezogen hätte. Dieser Artikel hätte dem Königreich die Möglichkeit eröffnet aus dem Beschluss auszusteigen (*opt-out*). Es ging dem Königreich grundsätzlich darum zu verhindern, dass die soziale Sicherheit auf nicht erwerbstätige Drittstaatenangehörige ausgedehnt wird (Rz. 39). Der Gerichtshof gab aber dem Rat Recht. Das Ziel des EWR sei es, den Binnenmarkt soweit als möglich auf die teilnehmenden EFTA-Staaten auszudehnen. Die neue Verordnung 883/2004 vereinfache und modifiziere die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme. Dies sei unbedingt auch für das EWR-Abkommen durchzuführen, um das Ziel des Assoziationsabkommens zu erreichen (Rz. 60). Der *Opt-out*, den Art. 79 Abs. 2 AEUV impliziere, hätte unter Umständen zur Schaffung zweier paralleler Systeme der Koordinierung geführt, was die Ziele des EWR-Abkommens unterlaufen hätte (Rz. 65). Andererseits bestritt das Vereinigte Königreich in *Vereinigtes Königreich v. Rat*<sup>62</sup> die Rechtsgrundlage in der analogen Konstellation für die Anpassung des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz an die neue Koordinierung der Sozialversicherungen. Der Gerichtshof befand auch hier, dass Art. 48 AEUV die richtige Rechtsgrundlage für den Beschluss des Rates bezüglich der Position im Ausschuss sei. Die Entscheidungsgründe waren analog wie bei der EWR-Entscheidung. Der Gerichtshof strich jedoch auch heraus, was bereits in *Xhymshiti*<sup>63</sup> wesentlich gewesen sei, nämlich dass die Schweiz gemäss dem Abkommen für die Koordinierung der Sozialversicherungen wie ein Mitgliedstaat zu behandeln sei (Rz. 58). Darüber hinaus machte der Gerichtshof noch deutlicher, dass mögliche Konsequenzen für einen *Opt-Out*, wie er Grossbritannien, Irland und Dänemark in gewissem Umfang zustehe, keine Auswirkungen auf die Rechtmässigkeit der Wahl einer Rechtsgrundlage für einen Rechtsakt der Union haben dürfe (Rz. 58).

In *Van der Helder*<sup>64</sup> klärte der Gerichtshof sodann ein wichtiges Detail zu Art. 28 der Verordnung 1408/71. Dieser Artikel betrifft die Gewährung von Sachleistungen bei Krankheit von Rentnern. Die für diesen Artikel typische Situation ist jene des Rentners, der in Spanien wohnt, aber im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden Altersrenten bezieht. Wenn nun die Gesetzgebung, wie die spanische, allen, die Wohnsitz in Spanien haben, Sachleistungen bei Krankheit gewährt, bestimmt Art. 28 den Staat, der die Sachleistungen für Rentner zu bezahlen hat, wie folgt: Jener Staat von denen, die eine Rente ausrichten, ist zuständig, dessen „Rechtsvorschriften“ für den längsten Zeitraum auf die betroffene Person Anwendung gefunden haben. Der Gerichtshof interpretierte den Begriff der „Rechtsvorschriften“ im Lichte der Systematik und des Zwecks. Alle Artikel im Titel III Kapitel 1 Abschnitt 5 würden sich mit Rentnern befassen. Der Zweck von Art. 28 sei es zu verhindern, dass Staaten, die für Leistungen bei Krankheit alleine auf den Wohnsitz abstellen, benachteiligt würden. Daraus leitet der Ge-

<sup>61</sup> Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, 02.05.1992, ABl. 1994 L 1, 3.

<sup>62</sup> EuGH, Urteil v. 27.02.2014, Rs. C-656/11, *Vereinigtes Königreich v. Rat*.

<sup>63</sup> EuGH, C-247/09, *Xhymshiti* (Fn. 19).

<sup>64</sup> EuGH, Urteil v. 10.10.2013, Rs. C-321/12, *Van der Helder*.



richtshof ab, dass es die Rechtsvorschriften über Renten seien, die von Art. 28 gemeint seien, und nicht die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung oder die soziale Sicherheit im Allgemeinen. Mit andern Worten, jener Staat habe für die Sachleistungen zu bezahlen, dessen Rechtsvorschriften über Renten am längsten auf die betroffene Person Anwendung gefunden haben (Rz. 41-52). Konsequenterweise ist es auch dieser Staat, der entsprechende Beiträge von der unter seinem System entrichteten Rente abzieht.

In der letzten Entscheidung im Jahr 2013, *Lachheb*,<sup>65</sup> qualifizierte der Gerichtshof eine luxemburgische Leistung als Familienleistung im Sinne der Verordnung 1408/71. Der Kinderbonus bestand in einem automatisch pro Kind gewährten Pauschalbetrag, der die Steuerschuld der betroffenen Person reduzierte. Gemäss dem Gerichtshof entspreche der Kinderbonus der Definition einer Familienleistung gemäss Verordnung 1408/71. Es sei insbesondere irrelevant, dass der Beitrag zum Familienbudget in einer Geldleistung gemäss nationalem Steuerrecht bestehe oder dass es im Grunde eine pro Kind gewährte Steuerermässigung sei (Rz. 37). Im vorliegenden Fall war die Folge, dass der Kinderbonus in die Berechnung des Unterschiedsbeitrags, der gemäss der *Laterza/Gravina*-Rechtsprechung<sup>66</sup> fällig war, einzufließen hatte.

Im Jahr 2014 ergingen bisher drei Urteile in Sozialversicherungssachen (Stand Ende Mai 2014). Das erste Urteil, *Würker*,<sup>67</sup> war wiederum etwas kompliziert, betraf es doch eine für das nationale Recht hoch spezifische Konstellation. Der Gerichtshof klassifizierte eine besondere Rente des deutschen Rechts im Rahmen der Verordnungen 1408/71 und 883/2004. Es ging um die Erziehungsrente, welche geleistet wurde, wenn eine Ehegattin das Kind erzog, nachdem die Scheidung stattgefunden hatte und der Ehegatte verstorben war. Die Rente sollte dann den Verlust aufgrund des Todes der Zahlungen für das Kind, die aufgrund der Scheidung fällig gewesen waren, kompensieren. Primär wurde die Rente also in Bezug auf Waisenkinder bezahlt. Aufgrund einer Besonderheit des deutschen Rechts konnte die Rente jedoch auch weitergeführt werden in Bezug auf andere Kinder als Waisenkinder. Dies war genau der Fall von Frau Würker, die zuerst eine Rente erhalten hatte für die Erziehung eines (ihres) Waisenkinds, nachdem sie geschieden worden war von ihrem Mann, der danach verstorben war. Frau Würker zog dann von Deutschland nach Schweden und bezog die Erziehungsrente weiterhin nach deutschem Recht. Nachdem das Waisenkind jedoch erwachsen geworden war, bezog sie die Rente weiter in Bezug auf die zwei Kinder ihres neuen Partners, mit welchem sie nicht verheiratet war. Angesichts dieses Sachverhalts kam dann die Frage auf, ob sie (weitere) Familienleistungen in Deutschland beziehen könnte angesichts der Rente, die sie in Deutschland weiterhin bezog. Der Gerichtshof wies jedoch diesen Anspruch gemäss Verordnung 1408/71 zurück. Art. 78 Abs. 2 lit. a und b fänden nur Anwendung auf Waisen, die Kinder der verstorbenen Person seien, und damit nicht auf die Kinder des neuen Partners von Frau Würker (Rz. 30-31). Art. 77 wiederum decke die Erziehungsrente nicht ab, da diese eher einer Hinterbliebenenrente ähnlich sei, als den Renten gemäss Art. 77, etwa einer Alters- oder Invaliditätsrente (Rz. 37-42). Da die Rente damit nicht

<sup>65</sup> EuGH, Urteil v. 24.10.2013, Rs. C-177/12, *Lachheb*.

<sup>66</sup> EuGH, 733/79, *Laterza* (Fn. 29); EuGH, 807/79, *Gravina* (Fn. 29).

<sup>67</sup> EuGH, Urteil v. 27.02.2014, Rs. C-32/13, *Würker*.

in den Anwendungsbereich von Art. 77 fiel, war auch ein Anspruch auf weitere Familienleistungen in Deutschland ausgeschlossen. Für die Verordnung 883/2004 jedoch fiel die Einschätzung anders aus. Art. 1 lit. w dieser Verordnung decke jede Art von Rente ab, also auch die Erziehungsrente. Art. 67 dieser Verordnung finde daher Anwendung (Rz. 47-52). Das Urteil ist damit illustrativ für die Veränderungen, welche die Verordnung 883/2004 bringen kann.

Die nächste Entscheidung, *Wagener*,<sup>68</sup> betraf ein ziemlich technisches Detail der Währungsumrechnung. Der Fall bezog sich auf das Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz, da eine Person in der Schweiz arbeitete, während sie in Deutschland mit ihrer Familie wohnte. Inhaltlich jedoch ging es um eine typische, allgemeine Anwendung der Verordnung 1408/71 und der Implementierungsverordnung 574/72, namentlich um den Unterschiedsbetrag (im Sinne der *Laterza/Gravina*-Rechtsprechung),<sup>69</sup> der fällig wurde, um den höheren Betrag an Kindergeld zu garantieren. Gemäss Gerichtshof, wenn der Unterschiedsbetrag zu berechnen sei, sei für die Währungsumrechnung jenes Datum relevant, an welchem Familienleistungen vom Staat, in dem die betroffene Person arbeite, bezahlt würden, und nicht jenes Datum, an welchem der andere Staat, in dem die Person wohne, den Unterschiedsbetrag zahle (Rz. 42-47). Einschlägig sei zudem Art. 107 Abs. 6 der Verordnung 574/72, und nicht Art. 107 Abs. 1, da dieser lediglich Anwendung finde in den Fällen, die er ausdrücklich erfasse (Rz. 33-39).

Die neueste Entscheidung des Jahres 2014, *Wiering*,<sup>70</sup> betraf wiederum Familienleistungen. Im Zentrum stand eine Überschneidung von Familienleistungen, die in verschiedenen Staaten gewährt wurden. Zwei Ehegatten wohnten mit ihren Kindern in Deutschland, während der eine in Luxemburg arbeitete und die andere in Deutschland. Da Deutschland zwei Familienleistungen, namentlich „Kindergeld“ und „Elterngeld“, einzig aufgrund von Wohnsitz gewährte, kam die Frage auf, inwieweit diese Leistungen kumuliert werden konnten mit Leistungen, die in Luxemburg fällig waren, weil da der Ehegatte arbeitete. Der Gerichtshof urteilte, dass Elterngeld nicht gleicher Art sei wie die luxemburgischen Familienbeihilfen. Elterngeld könne daher mit diesen kumuliert werden und die luxemburgischen Behörden hätten im Übrigen den Unterschiedsbetrag zu bezahlen, um den höheren luxemburgischen Betrag an Familienleistungen zu garantieren. Dieser Unterschiedsbetrag sei einzig mit Bezug zu „Kindergeld“ zu errechnen. Um genauer zu sein, der Gerichtshof befand zunächst, dass Art. 10 Abs. 1 lit. b und i der Implementierungsverordnung 574/72 anwendbar sei, da die Ehegattin dort arbeitete, wo die Familie wohnte (Rz. 43-48). Daher müsse Luxemburg nur die grundsätzlich in Deutschland auszurichtenden Familienleistungen auf das luxemburgische Niveau erhöhen (Rz. 49). Um festzustellen, ob ein Unterschiedsbetrag fällig würde, müsse untersucht werden, ob die deutschen Familienleistungen gleicher Art seien wie die luxemburgischen im Sinne von Art. 12 Verordnung 1408/71. Der Gerichtshof befand, dass nicht alle Familienleistungen notwendigerweise gleicher Art seien (Rz. 58; es war unbestritten, dass alle in Frage stehenden Leistungen Familienleistungen im Sinne der Verordnung waren). Innerhalb der Kategorie Familienleistungen könnten Leistungen unterschiedlicher Art sein, je nach Charakteristika

---

<sup>68</sup> EuGH, Urteil v. 30.04.2014, Rs. C-250/13, *Wagener*.

<sup>69</sup> EuGH, 733/79, *Laterza* (Fn. 29); EuGH, 807/79, *Gravina* (Fn. 29).

<sup>70</sup> EuGH, Urteil v. 08.05.2014, Rs. C-347/12, *Wiering*.



und Zielen der Leistungen und je nach Empfängern. „Elterngeld“ insbesondere werde im Lichte vorheriger Einkünfte berechnet und diene dem einen Elternteil dazu, den gegenwärtigen Lebensstandard während der Kindererziehung zu halten (Rz. 68-70). „Kindergeld“ und die luxemburgischen Leistungen wiederum würden letztlich den Kindern dienen, nach deren Alter und Zahl sie berechnet würden. Dies mache sie, im Gegensatz zu „Elterngeld“, zu Familienbeihilfen im Sinne von Art. 1 lit. u(ii) Verordnung 1408/71 (Rz. 65). „Elterngeld“ sei deswegen nicht gleichartig wie die luxemburgischen Leistungen (und das „Kindergeld“) und damit mit diesen kumulierbar. Die Behörden in Luxemburg hätten daher etwaiges „Elterngeld“ ausser Betracht zu lassen, wenn sie den Unterschiedsbetrag berechnen würden.

## D. Grundrechte in der Koordinierung der Sozialversicherungen

Die oben aufgezeigte, neueste Fortschreibung der Rechtsprechung zur Koordinierung der Sozialversicherungen ist schwierig zu fassen, und schon gar nicht auf einen Nenner zu reduzieren. Wie immer bei der Rechtsprechung zur Sozialversicherungskoordinierung werden viele Aspekte abgehandelt, die letztlich so divers sind wie es die Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten selbst sind. Es soll an dieser Stelle aber trotzdem kurz ein Element herausgestrichen werden, nämlich die Grundrechte.

Die seit dem Vertrag von Lissabon rechtsverbindliche Charta der Grundrechte hat in gewissem Masse die Grundfreiheit der Freizügigkeit und die Grundrechte zusammengeführt. Diese Zusammenführung, etwa durch die Art. 15 Abs. 2 und 45 der Charta, raubt jedoch den Grundfreiheiten im Vertrag über die Arbeitsweise der Union nicht die selbständige Bedeutung. Insbesondere finden die Einschränkungen durch den Vertrag selbst auch im Rahmen der Charta Anwendung. Dies stellte der Gerichtshof unter Hinweis auf Art. 52 Abs. 2 der Charta in der Entscheidung *Gardella* klar (Rz. 39). Nun entwickelt sich die Rechtsprechung des EuGH zur Grundrechte-Charta zur Zeit recht dynamisch. Dies zeigt sich etwa in der Entscheidung *Fransson*.<sup>71</sup> Das wirft wiederum die Frage auf, ob sich diese Dynamik der Grundrechte auch in der Koordinierung der Sozialversicherungen bemerkbar machen wird.

Eine gewisse, wenn auch beschränkte Antwort auf diese Frage erlaubt der Blick in die Vergangenheit der Rechtsprechung zur Koordinierung der Sozialversicherungen. In den etwas mehr als 500 Urteilen des EuGH zur Sozialversicherung gab es nach Kenntnis des Autors lediglich vier, in denen Grundrechte überhaupt eine Rolle spielten. Zunächst gab es das Urteil *Belbouab*,<sup>72</sup> das letzte Sozialversicherungsurteil des Jahres 1978. Hier befand es der Gerichtshof als unnötig, auf die Grundrechte einzugehen, weil ein Algerier sich in der besonderen Konstellation des Falles auf die Verordnung 1408/71 berufen konnte; die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten fand insbesondere Anwendung, weil Herr Belbouab zu jener Zeit, als er dabei war, die Versicherungszeiten zu erfüllen, französ-

<sup>71</sup> EuGH, Urteil v. 26.02.2013, Rs. C-617/10, *Fransson*.

<sup>72</sup> EuGH, Rs. 10/78, *Belbouab*, Slg. 1978, 1915.

sischer Staatsangehöriger war. In ähnlicher Weise entschied der Gerichtshof im Fall *Echouikh*.<sup>73</sup> Hier war die Sachlage sogar so eindeutig, dass der Gerichtshof per Beschluss entschied. Das Assoziationsabkommen mit Marokko schloss es im konkreten Fall aus, dass die französischen Behörden auf die Staatsangehörigkeit abstellten. Deshalb war es gemäss Gerichtshof nicht nötig, auf die Eigentums-garantie einzugehen. Im Fall *El Youssfi*<sup>74</sup> fand es der Gerichtshof ebenfalls – wiederum per Beschluss – unnötig, auf die Grundrechte einzugehen. Dazu sei das nationale Gericht berufen, falls es in Übereinstimmung mit den Erwägungen des EuGH befinde, dass das Assoziationsabkommen mit Marokko auf die betroffene Frau Anwendung finde.

Als wirkliche Anwendung der Grundrechte bleibt also nur ein Urteil, nämlich *Testa*.<sup>75</sup> Hier hatte der Gerichtshof den Export von Arbeitslosengeldern gemäss Art. 69 der Verordnung 1408/71 zu beurteilen. Gemäss diesem Artikel war ein Export etwa aus Deutschland für drei Monate möglich, um in einem anderen Staat, etwa Italien, nach Arbeit zu suchen.kehrte der Arbeitslose freilich nicht binnen drei Monaten zurück, ging er gemäss der Verordnung weiterer Ansprüche auf Arbeitslosengeld verlustig. Laut Gerichtshof halte dieser Verlust vor dem Grundrecht auf Eigentum stand. Insbesondere müssten in diesem Fall keine weiteren Arbeitslosengelder gezahlt werden, selbst wenn diese nach nationalem Recht geschuldet wären. Die Verordnung gehe auch in dieser Hinsicht vor. Die *Petroni*-Rechtsprechung<sup>76</sup> über die Wahrung von Ansprüchen, die rein auf der Basis nationalen Rechts erworben worden seien, greife nicht. Der Grund dafür sei, gemäss Gerichtshof, dass die Verordnung in diesem Bereich nicht nur koordiniere, sondern eigene Ansprüche schaffe, nämlich auf Export gewisser Leistungen. Dieser Export sei ohne die Verordnung gar nicht erst möglich. Auch sei sich der Exportierende der Möglichkeit des Verlusts der Rechte bei später Heimkehr bewusst. Schliesslich fange eine Verhältnismässigkeitsklausel Härtefälle auf.

Die *Testa*-Entscheidung dürfte in gewissem Sinne auch die Antwort auf die Frage nach der zukünftigen Bedeutung der Grundrechte-Charta in der Koordinierung der Sozialversicherungen enthalten. Die Grundrechtsfrage war in *Testa* nur aufgekommen, weil es dort um den Teil der Verordnung ging, der eben nicht nur koordiniert, sondern eigene Ansprüche schafft. Doch auch die neue Verordnung 883/2004 bleibt überwiegend bei der Koordinierung der nationalen Systeme. Grundrechtsfragen werden daher auch in Zukunft eher nicht aufkommen, auch nicht unter dem Schirm der Grundrechte-Charta, wie auch immer deren Rahmen interpretiert werden wird.

## E. Schluss

Die Rechtsprechung des EuGH zur Koordinierung der Sozialversicherungen entzieht sich einfacher Schlüsse. Dieser Beitrag hat versucht, den Zugang zu dieser Rechtsprechung zu eröffnen, oder zumindest zu erleichtern. Dieser Versuch wur-

<sup>73</sup> EuGH, Rs. C-336/05 (Beschluss), *Echouikh*, Slg. 2006, I-5223.

<sup>74</sup> EuGH, Rs. C-276/06 (Beschluss), *El Youssfi*, Slg. 2007, I-2851.

<sup>75</sup> EuGH, verb. Rs. 41/79, 121/79, and 796/79, *Testa*, Slg. 1980, 1979.

<sup>76</sup> EuGH, 24/75, *Petroni*, (Fn. 11).



de mittels einer allgemeinen Einführung sowie einer detaillierten Darstellung gemacht. Doch die anschliessende, etwas ausführlichere Beschreibung der neuesten Rechtsprechung seit Anfang 2013 zeigt es: Trotz allen Vereinfachungen und Zugangsversuchen bleiben die Entscheidungen sperrig und Interpretationen über mehrere Entscheidungen hinweg schwierig bis unmöglich. Letztlich führt kein Weg an der eingehenden Lektüre der Entscheidungen selbst vorbei. Dies entspricht weniger der schweizerischen Rechtstradition und Rechtsausbildung, die beide eher dem Gesetzestext als dem Urteilstext verhaftet sind. Für die Koordinierungsverordnungen ist jedoch die Beschäftigung mit dem Fallrecht unabdingbar. Das wird spätestens dann offensichtlich, wenn man versucht, den Text der Verordnung zu lesen.







# **Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht**

## **Annuaire suisse de droit européen**

### **2013 / 2014**

**Astrid Epiney / Stefan Diezig (Hrsg./éds.)**

in Zusammenarbeit mit / en coopération avec:

Schweizerische Vereinigung für Europarecht  
Association suisse pour le droit européen

Institut für Europarecht der Universität Freiburg i.Ue.  
Institut de droit européen de l'Université de Fribourg

mit Beiträgen von / avec des contributions de:

Benedikt Pirker / Sarah Progin-Theuerkauf / Stefan Reitemeyer  
Sarah Dubach / Joseph De Weck / Kaspar Grossenbacher / Peter Hafner /  
Adrian Hauri / David Keller / Jean-Marie Meraldi / Samuel Nuspliger /  
Vincent Pasquier / Johanna Rambeau-Bysäth / Martin Uhl /  
Cristina Verones / Anne Cécile Vonlanthen

Basile Cardinaux

Astrid Epiney / Robert Mosters

Dieter Freiburghaus

Peter Hänni / Sarah Wenger

Sebastian Heselhaus

Constantin Hruschka / Sarah Progin-Theuerkauf / Teresia Gordzielik

Tobias Jaag

Patrick L. Krauskopf / Olivier Schaller

Peter Nobel / Markus Kaempf

Xavier Oberson / Alara Efsun Yazicioglu

Matthias Oesch

Christa Tobler

Claudia Seitz / Stephan Breitenmoser

Ulrike I. Heinrich / Rolf H. Weber

Cesla Amarelle / Véronique Boillet

Samantha Besson / Odile Ammann

Thomas Burri

Joëlle de Sépibus

Markus Kaempf / Stefan Bürge

Rupert Schaefer / Esther Widmer



**Stämpfli Verlag**

**Schulthess § 2014**



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2014

ISBN 978-3-7255-7084-3

[www.schulthess.com](http://www.schulthess.com)

© Stämpfli Verlag AG · Bern 2014

Stämpfli Editions SA · Berne 2014

ISBN 978-3-7272-2436-2

[www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com)